

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten

Datum: 25.03.2025 Geschäftszeichen:
I 66-1.72.4-3/24

Nummer:
Z-72.4-50

Antragsteller:
Dörken GmbH & Co. KG
Wetterstraße 58
58313 Herdecke

Geltungsdauer
vom: **25. März 2025**
bis: **25. März 2030**

Gegenstand dieses Bescheides:
Querschnittsabdichtung mit der Mauersperrbahn "DELTA-MAUERWERKSSPERRE"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und drei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Planung, Bemessung und Ausführung von einer Querschnittsabdichtung mit der Abdichtungsbahn "DELTA-MAUERWERKSSPERRE".

(2) Die Abdichtungsbahn "DELTA-MAUERWERKSSPERRE" ist eine Kunststoff-Mauersperrbahn mit den in der Leistungserklärung nach EN 14909 erklärten Leistungen gemäß Anlage 1.

(3) Die Abdichtungsbahn "DELTA-MAUERWERKSSPERRE" ist eine homogene Kunststoffbahn aus flexiblen Polyolefinen mit beidseitig profilierter Oberfläche. Die Gesamtdicke einschließlich Profilierung beträgt mindestens 0,4 mm.

(4) Die Abdichtungsbahn "DELTA-MAUERWERKSSPERRE" wird in unterschiedlichen Breiten von 115 mm bis 1000 mm und in einer Länge von 25 m hergestellt.

(5) Die Abdichtungsbahn "DELTA-MAUERWERKSSPERRE" darf als Querschnittsabdichtung ohne Querkraftübertragung (MSB-nQ) entsprechend der in DIN 18533-1 definierten Wassereinwirkungsklasse W4-E (Kapillarwasser in und unter Wänden) eingesetzt werden.

(6) Anlage 2 enthält die Bauarteigenschaften als Querschnittsabdichtung.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Allgemeines

Das Mauerwerk ist unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen zu planen, zu bemessen und auszuführen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

2.2 Planung und Bemessung

(1) Die Querschnittsabdichtung ist in Anlehnung an DIN 18533-1 und DIN 18533-2 zu planen und zu bemessen, soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist.

(2) Es dürfen keine horizontalen Kräfte auf die Mauersperrbahn übertragen werden.

(3) Die Breite der Mauersperrbahn ist so zu wählen, dass auf beiden Seiten der aufgemauerten Wand keine Feuchtebrücken entstehen können.

2.3 Ausführung

(1) Die Ausführung erfolgt in Anlehnung an DIN 18533-2, soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist. Die Verarbeitungsanleitung des Herstellers ist zu beachten.

(2) Die Verarbeitung/Ausführung ist unter Berücksichtigung der Sicherheitsmaßnahmen und nur durch entsprechend geschultes Personal durchzuführen.

(3) Die Mauersperrbahn darf einlagig lose im Mörtelbett (Frischmörtel) verlegt oder einlagig direkt auf dem Untergrund (z.B. auf der ersten Steinreihe) verklebt werden. Die Verklebung erfolgt mit einem geeinigten Kleber (z.B. Baukleber) gemäß Herstellerangaben. Die Verträglichkeit des Klebers mit der Kunststoff-Mauersperrbahn muss gewährleistet sein.

(4) Bei der Verlegung im Mörtelbett sind die Auflagerflächen für die Bahnen falls erforderlich mit dem jeweils verwendeten Mauermörtel so dick abzugleichen, dass ebene Oberflächen ohne für die Bahn schädliche Rauigkeiten oder Grate entstehen.

(5) Bei der Verklebung auf dem Untergrund muss dieser druckfest, eben, frei von Nestern und Graten und frei von für die Bahn schädlichen Verunreinigungen sein. Andernfalls ist ein Ausgleich vorzunehmen.

(6) Einzelne Bahnabschnitte der Mauersperrbahn müssen eine durchgehende Abdichtungslage bilden. Die Nahtfügung erfolgt entweder

- mit einer mindestens 200 mm losen Überlappung oder
- durch Verklebung der Überlappungen mit "DELTA-THAN" oder "DELTA-TILAXX ULTRA" mit einer Mindestüberdeckung von 50 mm.

(7) Vor dem weiteren Schichtaufbau ist an der Mauersperrbahn eine gründliche Sichtprüfung durchzuführen. Ggf. vorhandene Schäden sind gemäß Herstellerempfehlung zu beseitigen. Die Herstellung des Mörtelbettes für den Einbau weiterer Schichten hat unmittelbar nach der Freigabe zu erfolgen.

2.4 Übereinstimmungserklärung der Ausführung

(1) Von der ausführenden Firma ist zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß § 16a Abs. 5, i. V. mit § 21 Abs. 2 MBO¹ abzugeben.

(2) Die Übereinstimmungserklärung der ausführenden Firma ist gemäß Anlage 3 anzufertigen.

(3) Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur Aufnahme in die Bauakte auszuhändigen und dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzuzeigen.

Normenverzeichnis

DIN EN 495-5:2013-08	Abdichtungsbahnen - Bestimmung des Verhaltens beim Falzen bei tiefen Temperaturen - Teil 5: Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen; Deutsche Fassung EN 495-5:2013
DIN EN 1296:2001-03	Abdichtungsbahnen - Bitumen-, Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen - Verfahren zur künstlichen Alterung bei Dauerbeanspruchung durch erhöhte Temperatur; Deutsche Fassung EN 1296:2000
DIN EN 1548:2007-11	Abdichtungsbahnen - Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen - Verhalten nach Lagerung auf Bitumen; Deutsche Fassung EN 1548:2007
DIN EN 1847:2010-04	Abdichtungsbahnen - Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen - Bestimmung der Einwirkung von Flüssigchemikalien einschließlich Wasser; Deutsche Fassung EN 1847:2009
DIN EN 1848-2:2001-09	Abdichtungsbahnen - Bestimmung der Länge, Breite, Geradheit und Planlage – Teil 2: Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen; Deutsche Fassung EN 1848-2:2001
DIN EN 1849-2:2019-09	Abdichtungsbahnen - Bestimmung der Dicke und der flächenbezogenen Masse – Teil 2: Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen; Deutsche Fassung EN 1849-2:2019
DIN EN 1850-2:2001-09	Abdichtungsbahnen - Bestimmung sichtbarer Mängel – Teil 2: Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen; Deutsche Fassung EN 1850-2:2001
DIN EN 1928:2000-07	Abdichtungsbahnen - Bitumen-, Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen - Bestimmung der Wasserdichtheit; Deutsche Fassung EN 1928:2000

¹ Musterbauordnung - MBO - Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 22./23. September 2022

DIN EN 1931:2001-03	Abdichtungsbahnen - Bitumen-, Kunststoff und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen - Bestimmung der Wasserdampfdurchlässigkeit; Deutsche Fassung EN 1931:2000
DIN EN 12310-1:1999-11	Abdichtungsbahnen – Teil 1: Bitumenbahnen für Dachabdichtungen; Bestimmung des Weiterreißwiderstandes (Nagelschaft); Deutsche Fassung EN 12310-1:1999
DIN EN 12317-2:2010-12	Abdichtungsbahnen - Bestimmung des Scherwiderstandes der Fügenähte – Teil 2: Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen; Deutsche Fassung EN 12317-2:2010
DIN EN 12691:2018-05	Abdichtungsbahnen - Bitumen-, Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen - Bestimmung des Widerstandes gegen stoßartige Belastung; Deutsche Fassung EN 12691:2018
DIN EN 12730:2015-06	Abdichtungsbahnen - Bitumen-, Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen - Bestimmung des Widerstandes gegen statische Belastung; Deutsche Fassung EN 12730:2015
DIN EN 13501-1:2019-05	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Deutsche Fassung EN 13501-1:2018
EN 14909:2012	Abdichtungsbahnen - Kunststoff- und Elastomer-Mauersperrbahnen - Definitionen und Eigenschaften (in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14909:2012-07)
DIN 18533-1:2017-07	Abdichtung von erdberührten Bauteilen - Teil 1: Anforderungen, Planungs- und Ausführungsgrundsätze
DIN 18533-2:2017-07	Abdichtung von erdberührten Bauteilen - Teil 2: Abdichtung mit bahnenförmigen Abdichtungsstoffen

Bettina Hemme
Referatsleiterin

Beglaubigt
Hannoun

Eigenschaften der Kunststoff-Mauersperrbahn		Prüfmethode	Einheit	Leistung
Sichtbare Mängel		DIN EN 1850-2	-	Bestanden (keine sichtbaren Mängel)
Maße und Abweichungen	Breite	DIN EN 1848-2	mm	115 bis 1.000 (± 5 mm)
	Länge		m	≥ 25
	Geradheit		-	bestanden (≤ 75 mm/10 m)
Dicke (Gesamtdicke)		DIN EN 1849-2	mm	$\geq 0,4$
Flächenbezogene Masse			g/m ²	280 (± 10 %)
Wasserdichtheit		DIN EN 1928 (Verfahren A)	-	bestanden (wasserdicht bei 2 kPa)
Widerstand gegen Stoßbelastung		DIN EN 12691 (Verfahren A, harte Unterlage)	mm	≥ 150
Dauerhaftigkeit	gegenüber Alterung/Abbau	DIN EN 1296 (70°C, 12 Wochen); DIN EN 1928 (Verfahren A)	-	bestanden (wasserdicht bei 2 kPa)
	gegenüber Alkali	DIN EN 1847 (Ca(OH) ₂ , 28 Tage); DIN EN 1928 (Verfahren A)	-	bestanden (wasserdicht bei 2 kPa)
Widerstand gegen Falzen bei tiefen Temperaturen		DIN EN 495-5	°C	≤ -40
Weiterreißwiderstand (Nagelschaft)	längs	DIN EN 12310-1	N	≥ 100
	quer			≥ 100
Scherwiderstand der Fügenähte (Versagensverhalten)	"DELTA-THAN"	DIN EN 12317-2	N/50 mm	≥ 130 (Abscheren in der Klebenäht)
	"DELTA-TILAXX ULTRA"			
Wasserdampfdurchlässigkeit (s_d)		DIN EN 1931	m	$s_d \approx 100$ m
Widerstand gegen statische Belastung		DIN EN 12730 (Verfahren B, harter Untergrund)	kg	≥ 20
Brandverhalten		DIN EN 13501-1	-	Klasse E
Querschnittsabdichtung mit der Mauersperrbahn "DELTA-MAUERWERKSSPERRE"				Anlage 1
Produktbeschreibung der Kunststoff-Mauersperrbahn Eigenschaften und wesentliche Merkmale nach EN 14909				

Eigenschaften der Bauart	Prüfmethode	Einheit	Wert/Angabe
Wasserdichtheit	DIN EN 1928 (Verfahren B)	-	wasserdicht (400 kPa / 72 h)
Verträglichkeit mit Bitumen (falls erforderlich)	EN 1548 (70 °C; 28 Tage); DIN EN 1928 (Verfahren A/B)	-	wasserdicht (2 kPa / 72 h)
Scherwiderstand der Fügenähte	DIN EN 12317-2	N/50 mm	siehe Anlage 1

Querschnittsabdichtung mit der Mauersperrbahn "DELTA-MAUERWERKSSPERRE"

Eigenschaften der Bauart

Anlage 2

Lfd. Nr.	Übereinstimmungserklärung/ Bestätigung der ausführenden Firma	Verwendete Abdichtung: Abdichtungsbahn "DELTA- MAUERWERKSSPERRE" mit der allgemeinen Bauartgenehmigung (aBG) Nr. Z-72.4-50	
1	Projekt:		
2	Anwendungsbereich:		
3	Inhaber der aBG: Dörken GmbH & Co. KG Wetterstraße 58 58313 Herdecke		
4	Ausführende Firma:		
	Bauzeit:		
		ja	nein
5	Das Fachpersonal der ausführenden Firma wurde vom Inhaber der aBG über den sachgerechten Einbau des Abdichtungsprodukts unterrichtet.		
6	Die Anforderungen an die Planung und Ausführung sowie die Anwendungsbestimmungen für das Abdichtungsprodukt wurden gemäß der o. g. aBG eingehalten.		
7	Es wurden folgende Prüfungen und Kontrollen vor während und nach dem Einbau vorgenommen.	Vor:	
		Während:	
		Nach:	
8	Bemerkungen/Feststellungen:.....		
9	Hiermit wird erklärt, dass das Bauprodukt entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-72.4-50 vom 25. März 2025 eingebaut wurde.		
	----- Datum	----- Unterschrift und Stempel der ausführenden Firma	
Querschnittsabdichtung mit der Mauersperrbahn "DELTA-MAUERWERKSSPERRE"		Anlage 3	
Muster-Übereinstimmungserklärung			